

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 2/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der H[REDACTED] KG, vertreten durch ihre Komplementärin
Frau Johanna H[REDACTED], D[REDACTED], N[REDACTED]-R[REDACTED]-Str. [REDACTED],
Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

die O[REDACTED]-Gesellschaft W[REDACTED] & Co., vertreten durch
ihre persönlich haftende Gesellschafterin Frau W[REDACTED],
M[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 4. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main - 13. Ferienzivilsenat in Darmstadt - vom 10. September 1968 aufgehoben.

Der Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung gegen das Urteil der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Darmstadt vom 30. August 1968 gewährt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Dem angefochtenen Beschluss ist nicht zu folgen, wenn er annimmt, die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beruhe nicht auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO. Bei dem Rechtsstreit handelte es sich um ein Wechslnachverfahren. Der Vorsitzende des 13. Zivilsenats des Berufungsgerichts hat dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 6. August 1968 geschrieben:

- 3 -

"Auf Ihren Antrag vom 2.8.1968 (die Frist zur Begründung der Berufung um einen Monat zu verlängern), darf auf § 223 ZPO verwiesen werden. Ich nehme an, wenn Sie nicht widersprechen, daß die damit gegebene Frist Ihren Wünschen genügt."

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten vermerkte auf dem Schreiben: "demnach nimmt das Gericht keine Feriensache an" und begründete die Berufung erst am 6. September 1968.

Ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ist unter diesen Umständen zu verneinen. Er konnte sich darauf verlassen, daß der Vorsitzende während der Ferien, in denen erfahrungsgemäß nur wenig Anträge auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist eingehen, die Frage, warum Verlängerung beantragt werde, geprüft habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, es liege bei einem Wechselnachverfahren, wie es nach dem Tenor des Urteils offensichtlich gegeben war, keine Feriensache vor. Diese Frage ist nicht klar aus dem Gesetzestext zu beantworten. Auch die Entscheidung BGZ 18, 173, 175 spricht nur von einer herrschenden Meinung, der der Senat folge.

Dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten kann hier- nach nicht vorgeworfen werden, nicht auf der Entscheidung über den Fristverlängerungsantrag beharrt zu haben. Für ihn war nicht erkennbar, daß dem Vorsitzenden ein offensichtlicher Fehler unterlaufen sei.

Dem Beklagten war daher unter Aufhebung des die Berufung verwerfenden Beschlusses die beantragte Wiedereinsetzung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist zu gewähren.

Dr. Kuhn

Liesecke